

Amtsblatt der Europäischen Union

C 283



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

5. August 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 283/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8090 — Tencent Holdings Limited/Supercell OY) ⁽¹⁾ | 1 |
|---------------|---|---|

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|------------------------|---|
| 2016/C 283/02 | Euro-Wechselkurs | 2 |
|---------------|------------------------|---|

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 283/03 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8138 — Shiseido/Dolce Gabbana's fragrances, colour cosmetics and skincare business) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 3 |
|---------------|---|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8090 — Tencent Holdings Limited/Supercell OY)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 283/01)

Am 20. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8090 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. August 2016

(2016/C 283/02)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|----------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1136 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4536 |
| JPY | Japanischer Yen | 112,66 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,6384 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4383 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5479 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,84603 | SGD | Singapur-Dollar | 1,4952 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,5105 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 241,88 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0834 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 15,2998 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,3961 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,4118 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4827 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 14 649,41 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,027 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,5057 |
| HUF | Ungarischer Forint | 311,18 | PHP | Philippinischer Peso | 52,417 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2940 | RUB | Russischer Rubel | 73,7722 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4605 | THB | Thailändischer Baht | 38,886 |
| TRY | Türkische Lira | 3,3664 | BRL | Brasilianischer Real | 3,5894 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4604 | MXN | Mexikanischer Peso | 20,9694 |
| | | | INR | Indische Rupie | 74,4740 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8138 — Shiseido/Dolce Gabbana's fragrances, colour cosmetics and skincare business)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 283/03)

1. Am 25. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Beauté Prestige International SA („BPI“, Frankreich), das von Shiseido Co. Ltd („Shiseido“, Japan) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch einen Vertrag die Kontrolle über das gesamte Geschäft, das sich aus den ausschließlichen und weltweiten Lizenzen für alle Marken von Dolce & Gabbana für Düfte, Farbkosmetika und Hautpflegeprodukte („D&G-Lizenzgeschäft“, Italien) ergibt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BPI kreiert, produziert und vertreibt Düfte und Luxuskosmetika für Modemarken. Das Unternehmen vertreibt derzeit — hauptsächlich im Rahmen von Lizenzvereinbarungen — Kosmetikprodukte unter verschiedenen Modemarken.
 - Das D&G-Lizenzgeschäft umfasst das Geschäft, das sich aus der ausschließlichen weltweiten Lizenz für die Benutzung aller mit Dolce & Gabbana in Verbindung stehenden Marken und Markenbezeichnungen für Kreation, Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Vertrieb, Vermarktung, Werbung und Verkaufsförderung von Düften, Farbkosmetika und Hautpflegeprodukten ergibt.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8138 — Shiseido/Dolce Gabbana's fragrances, colour cosmetics and skincare business, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8092 — PSP/OTPP/Cubico/Renewable Energy Power Generation Companies)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 283/04)

1. Am 28. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Public Sector Pension Investment Board („PSP“, Kanada) und das Unternehmen Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über Cubico Sustainable Investment Holdings Limited („Cubico“, Vereinigtes Königreich). Gleichzeitig übernimmt Cubico im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die fünf Unternehmen C&C Lucania Srl („Tricarico“, Italien), Penmanshiel Energy Limited („Penmanshiel“, VK), Chiplow Wind Farm Limited (VK), Kelmarsh Wind Farm Limited (VK) und Winwick Wind Farm Limited (VK).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PSP ist ein kanadischer Pensionsfonds. Das Portfolio der Gesellschaft umfasst Aktien, festverzinsliche Anlagen, Wertpapiere sowie Investitionen in den Bereichen Immobilien und Private Equity sowie Infrastruktur und erneuerbare Ressourcen.
- OTPP ist ein Investmentfonds, dessen Portfolio sechs Hauptanlageklassen umfasst: i) Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, ii) private Beteiligungen, iii) festverzinsliche und alternative Finanzinstrumente, iv) Infrastruktur, v) taktische Vermögensstrukturierung und natürliche Ressourcen und vi) Immobilien.
- Cubico verwaltet und investiert weltweit in Infrastruktur-Vermögenswerte in den Bereichen erneuerbare Energien und Wasser. Das Unternehmen ist Eigentümer von Infrastrukturen für Wind-, Solar- und Wasserenergie in acht Ländern.
- Chiplow Wind Farm Limited, Kelmarsh Wind Farm Limited und Winwick Wind Farm Limited sind Windparks mit Sitz im Vereinigten Königreich.
- Penmanshiel ist ein Windpark mit Sitz im Vereinigten Königreich.
- Tricarico ist ein Windpark mit Sitz in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8092 — PSP/OTPP/Cubico/Renewable Energy Power Generation Companies per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden.

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE